

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 87/88 (1926)
Heft: 15

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur.

Die Baukunst Breslaus. Herausgegeben von *Richard Konviarz*, geschichtliche Einleitung von *Bernhard Stephan*. Breslau 1926. Verlag Grass, Barth & Comp. Preis geb. 4 M.

Ein hübscher architektonischer Führer, mit 136 Abbildungen und zwei Stadtplänen, wie ihn der Architekt und Kunstfreund für viele Städte wünschen möchte. Er gibt nicht nur zahlreiche, gut gewählte Bilder, er bringt auch Grundrisse wichtiger Kirchen, ganzer Baugruppen und dazu Planausschnitte wichtiger Stadtteile und ältere Stadtpläne. Die bauliche Beschreibung erläutert die einzelnen Baugruppen und Plätze mit allgemeinen Vorbemerkungen und fügt daran die wichtigen Daten der Einzelbauwerke bei. Neben den zahlreichen bedeutenden Werken älterer Zeit bringt das Büchlein auch manche gute Neubauten zur Darstellung, so u. a. den Ausstellungspark mit dem Messgebäude, über die ein Uebersichtsplan mit mehreren Ansichten willkommene Anschauung über die bedeutende Anlage mit der bekannten Jahrhunderthalle bieten. R. Konviarz, s. Z. Mitarbeiter an diesem Bau und jetziger Stadtbaumeister, hat den architektonischen Führer mit vielseitigem Geschick zusammengestellt. O. P.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

Wirtschaftsplan der Reuss vom Vierwaldstättersee bis zur Aare. Bearbeitet im Auftrage des Reussverbandes von *O. Enzmann*, Ing., Luzern, unter Mitwirkung von *W. E. Bossard*, Ing., Zug, und den Mitgliedern des Arbeits-Ausschusses. Mit 22 Abb. und 2 Karten. Luzern 1926. Im Selbstverlag des Reussverbandes. Preis kart. 5 Fr.

Anleitung zur Kostenberechnung für Malerarbeiten. Zur praktischen Verwendung bei Berechnungen, besonders für Submissions-Eingaben. Völlig neu bearbeitet und ergänzt von *A. Sönnichsen*, Malermeister. Stuttgart 1926. Verlag des Forschungs- und Lehrinstituts für Anstreichechnik. Preis geh. M. 1,25.

Freitragende Holzbauten. Von *C. Kersten*, vorm. Obering., Studienrat an der Städt. Baugewerkschule Berlin. Ein Lehrbuch für Schule und Praxis. Zweite, völlig umgearbeitete und stark erweiterte Auflage. Mit 742 Abb. Berlin 1926. Verlag von Julius Springer. Preis geh. 36 M.

Theorie der Brennkraftmaschinen und deren Brennstoffe vom Standpunkte der chemischen Gleichgewichtslehre. Von Ingenieur *Markus Brutzkus*. Mit 11 Abb. Halle (Saale) 1926. Verlag von Wilhelm Knapp. Preis geh. M. 3,80.

Beobachtungen über das Verhalten des vorstossenden Allalingletschers im Wallis. Von Obering. *O. Lütschg* in Zürich. Sonderabdruck aus „Zeitschrift für Gletscherkunde“. Leipzig 1926. Verlag von Gebrüder Borntraeger.

Blöcke und Kokillen. Von *A. W. und H. Brearley*. Deutsche Bearbeitung von Dr.-Ing. *F. Rapatz*. Mit 64 Abb. Berlin 1926. Verlag von Julius Springer. Preis geb. M. 13,50.

Redaktion: **CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.**
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

PROTOKOLL

der Delegierten-Versammlung

vom Samstag, den 28. August 1926, um 14³⁰ Uhr, im Grossrats-Saal des Rathauses auf dem Marktplatz in Basel.

(Schluss von Seite 202.)

5. **Antrag Hertling.** (Bauhandwerkerpfandrecht, siehe Protokoll der D-V vom 4. April 1925, „S. B. Z.“ Band 85, Seite 252.)

Präsident *C. Andrae* erinnert daran, dass die Sektion Freiburg den Antrag ihrer Mitglieder seinerzeit als den ihrigen anerkannt habe. Das C-C ist von der D-V am 5. Dezember 1925 beauftragt worden, über die Aussichten einer Ausdehnung des Handwerker-Pfandrechtes, Z. G. B. Art. 837, auf Architekten und Ingenieure ein juristisches Gutachten einzuholen. Gleichzeitig sollte auch der einzuschlagende Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen, geprüft werden. Das nunmehr von Herrn Dr. H. Leemann, Professor für Bau- und Sachenrecht an der E. T. H., aufgestellte Gutachten liegt nun vor. Es kommt zu einem negativen Resultat. Prof. Dr. Leemann hält ein Vorgehen des S. I. A. im Sinne des Antrages Hertling für aussichtslos und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Ingenieure und Architekten eines besondern Schutzes, wie ihn die Handwerker und Unternehmer geniessen, dank ihrer günstigern rechtlichen und wirtschaftlichen Lage, nicht bedürfen.

Das Gutachten wird durch den Sekretär verlesen; es soll den Sektionen im Wortlaut zugestellt werden.

Der Präsident betrachtet mit der Erfüllung des Auftrages das Traktandum als erledigt und beantragt, es abzuschreiben, sofern nicht eine Sektion nach Kenntnisnahme des Gutachtens einen neuen bezüglichen Antrag einreicht.

Es wird im Sinne dieses Antrages beschlossen.

6. Anträge an die General-Versammlung.

a) **Vorschläge für Ernennung von Ehrenmitgliedern.** Der Präsident teilt mit, dass das C-C auf Anregung von Direktor Bener Herrn Prof. Dr. *Röhn* als Ehrenmitglied in Vorschlag bringt. Neben seinen grossen Verdiensten um den S. I. A. ist als äusserer Anlass zu dieser Ehrung seine Ernennung zum Präsidenten des Schulrates anzusehen, was für ihn gewissermassen den Abschluss seiner bemerkenswerten Laufbahn als Ingenieur und Lehrer unserer angehenden Bauingenieure bedeutet. Ferner schlägt das C-C auf Anregung von Prof. Moser als Ehrenmitglied Herrn Architekt *P. Ulrich* vor, der vor wenigen Wochen seinen 70. Geburtstag feiern konnte. Seine Verdienste als Präsident der Bürgerhaus-Kommission, die er von Anfang an präsidierte, sind uns allen so gut bekannt, dass es sich erübrigt, noch viele Worte darüber zu reden; durch diese Ernennung ehren wir mit Oberst Ulrich zugleich auch die Mitglieder der Bürgerhaus-Kommission.

Die beiden Vorschläge des C-C werden von der Versammlung gutgeheissen.

b) **Ort und Zeit der nächsten General-Versammlung.** Der Präsident bringt zur Kenntnis, dass von der Sektion Freiburg die freundliche Einladung zur Abhaltung der 51. General-Versammlung in Freiburg eingetroffen sei. Die Versammlung gibt ihr Einverständnis mit der Wahl des künftigen Festortes durch Akklamation kund.

Arch. *A. Hertling* dankt im Namen der Sektion Freiburg für die seiner Sektion erwiesene Ehre, den S. I. A. in den Mauern der alten Stadt Freiburg begrüssen zu dürfen.

7. Verschiedenes.

a) Präsident *C. Andrae* verliest die nachfolgende *Erklärung des C-C bezüglich des Prozesses Bosshard-Jegher*. Der Ausgang des Prozesses ist aus der „Schweizer. Bauzeitung“ vom 8. Mai 1926 bekannt. Er hat manche unserer Mitglieder nicht befriedigt, ganz besonders deswegen, weil seither in der Presse allerlei Bemerkungen daran geknüpft wurden, die vermuten ließen, Ing. Jegher habe doch, um den Prozess abzubrechen, bezw. gar um kompromittierte Kollegen nicht bloszustellen, wenn vielleicht auch nicht direkt, so doch durch Dritte, dem Kläger eine grössere Entschädigung zukommen lassen. Mündlich und schriftlich haben uns Kollegen wissen lassen, dass man in weiten Kreisen unseres Vereins eine bestimmte Stellungnahme des C-C in dieser Angelegenheit erwarte.

Dazu gebe ich Ihnen im Namen des C-C folgende *Erklärung* ab:

„Von allem Anfang an hat das C-C den Prozess aufmerksam verfolgt, denn, wenn auch Ing. Jegher bei der Veröffentlichung seines Artikels gegen Bosshard in der „Schweizer. Bauzeitung“ vollständig ohne Wissen und Auftrag des C-C und auf eigene Verantwortung und Gefahr vorgegangen war, so war uns, wie allen andern, doch sofort klar, dass der S. I. A. in hohem Masse am Verlauf des Prozesses interessiert sei.

Der Angriff Jeghers war ein mutvoller Ausfall gegen Missbräuche im technischen Wirtschaftsleben, die unsern Bestrebungen widersprechen und die auszumerzen unser Ziel ist, ein charaktervoller Versuch, durch Aufgreifen eines bestimmten Falles, im Kampfe um das Gute in dieser Hinsicht einmal praktische, positive Arbeit zu leisten. Unserem Kollegen Jegher gebührt für seinen Mut unsere Anerkennung und unser Dank.

Während des Prozesses war für das C-C ein direktes Ein greifen ausgeschlossen, aus rechtlichen und praktischen Gründen. Wir mussten uns darauf beschränken, den Verhandlungen zu folgen und jedes Mal, wenn seitens der Klägerschaft Anschuldigungen gegen Mitglieder unseres Vereins erhoben wurden, direkt oder durch Vermittlung der Sektionen von Fall zu Fall vorzugehen. Eine Anzahl Mitglieder, die so angeklagt waren, haben sich auf dem Wege der Verleumdungsklage gerechtfertigt.

Als im Laufe des Prozesses eine Firma sich veranlasst sah, zwischen den Parteien zu vermitteln, wandte sich Ing. Jegher, bevor er sich zum Vergleich entschloss, informatorisch an uns. Es fand eine gründliche Aussprache von Mitgliedern des C-C und solchen des Vorstandes der Sektion Zürich mit Ing. Jegher statt. Die Situation war nicht einfach. Alle an der Besprechung Beteiligten hätten am liebsten klaren Tisch gehabt, wie ihn nur ein bis zu Ende durch geführter Prozess schaffen konnte. Herrn Jegher einerseits konnten wir aber doch nicht im Interesse unseres Vereins grössere, private Opfer zumuteten, als solche zu einem ehrenvollen Abschluss seines privaten Prozesses als Angeklagter durchaus notwendig waren, und anderseits selber im Namen des Vereins die Sache in irgend einer Weise wieder aufzugreifen, dazu fehlten uns Vollmacht und Mittel.

So gerne wir für weitergehende Klarheit gesorgt hätten, unsere Verantwortung gegenüber dem Gesamt-Verein musste uns davon abhalten, etwas zu unternehmen; es fehlten uns die praktischen Möglichkeiten dazu. So stimmten wir Ing. Jegher zu, einen Vergleich abzuschliessen, sobald er in der Lage war, einen solchen mit der Gegenpartei zu vereinbaren, der klar und unzweideutig genug erschien.

Der zustandegekommene Vergleich ist in der „S. B. Z.“ vom 8. Mai 1926 veröffentlicht und lautet wie folgt:

Da die eingeleiteten Prozesse Bosshard gegen Jegher schon im gegenwärtigen Anfangsstadium umfangreich und zeitraubend geworden sind, haben sich die Parteien aus praktischen Erwägungen zur vergleichsweisen Erledigung auf folgender Basis entschlossen:

1. C. Jegher nimmt den von ihm gebrauchten ehrenrührigen Ausdruck „Schädling“ zurück.
2. J. Bosshard zieht sämtliche Klagen bei den Bezirksgerichten Horgen und Zürich zurück.
3. Die Gerichtskosten werden geteilt; auf Entschädigung wird beidseitig verzichtet.

Thalwil und Zürich, 1. Mai 1926.

gez. Jac. Bosshard. gez. Carl Jegher.

Der Ausdruck „Schädling“ wurde zurückgenommen, weil er sich im Verlaufe des Prozesses als Formalinjurie zu qualifizieren schien, die Jegher nicht beabsichtigt hatte.

Die Situation war klar.

Nachdem die Verhandlungen beendigt und der Prozess erledigt war, tauchten in der Presse und im Publikum Gerüchte auf, wonach Herr Bosshard doch, wenn nicht durch Herrn Jegher, so durch Dritte, in erster Linie durch den Vermittler, eine ansehnliche Entschädigung erhalten hätte.

Versuche, hierüber Aufklärung zu erhalten, führten lediglich zu der einwandfreien Feststellung, dass Ing. Jegher weder direkt noch indirekt eine Entschädigung an Bosshard oder sonst jemanden bezahlt hat. Darüber hinaus konnte er selbst bis zur Stunde, trotz seiner Bemühungen, nichts Bestimmtes erfahren.

Für uns ist der Fall vorläufig erledigt. Wenn etwas nicht stimmt, so müssen wir uns auf das Sprichwort verlassen: „Es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch endlich an die Sonnen“, . . . und Geduld haben.

Der bleibende Wert dieses Prozesses wird sein, dass die öffentliche Moral aufgeweckt, das Gewissen der Technikerschaft, unserer Sektionen und Mitglieder geschärft worden ist. Art. 6 unserer Statuten ist allen wieder einmal eindringlich ins Gedächtnis gerufen worden. An alle Sektionen ergeht heute erneut die Aufforderung des C-C, ein aufmerksames Auge auf seine Durchführung zu haben, an alle Mitglieder, es mit diesem Artikel 6 genau zu nehmen.

Das C-C ist bereit und gewillt einzuschreiten, sobald ihm für bestimmte Fälle zuverlässige Angaben und Beweismaterial vorgelegt werden. Hierzu gehört in erster Linie, dass jeder, der etwas Bestimmtes wissen will, auch dazu stehen muss. Auf blosse Vermutungen und Gerüchte aber lässt sich ein Vorgehen nicht aufbauen; solche sind nur dazu angetan, Unfrieden zu stiften und das Ansehen des Vereins zu mindern.“ —

Nach Verlesung von Art. 6 unserer Statuten nimmt die Versammlung von dieser Erklärung stillschweigend Kenntnis.

b) Geiserstiftung. Arch. P. Ullrich gibt das Ergebnis des V. Wettbewerbes der Geiserstiftung bekannt. Im ganzen sind vier Arbeiten eingelaufen. Sie sind alle brauchbar für das Bürgerhaus, bedürfen jedoch teilweise noch der Neubearbeitung. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und die kleine Anzahl der eingegangenen Projekte hat die Jury, die aus den Mitgliedern der Bürgerhaus-Kommission und Arch. Marazzi (Lugano) bestand, beschlossen, von den zur Verfügung stehenden 2000 Fr. nur 1500 Fr. zur Verteilung zu bringen und zwar:

1. Preis (500 Fr.) Villa Favorita, Lugano-Castagnola.
2. Preis (450 Fr.) Casa di Campagna, San Pietro di Stabio.
3. Preis (300 Fr.) Casa Albisetti, Novazzano.
4. Preis (250 Fr.) Palazzo Comunale, Riva S. Vitale.

Die Eröffnung der Motto-Umschläge ergab als Verfasser der prämierten Arbeiten:

I. und II. Preis: Architekt Arnoldo Ziegler, Lugano. Mitarbeiter: Architekt G. Montorfani, Lugano.

III. und IV. Preis: Architekt Rob. Greuter, Bern.

c) Der Präsident gibt Kenntnis von einer nachträglich von Seiten der Eidgen. Materialprüfungsanstalt noch eingegangenen Einladung zum Beitritt in den Schweizerischen Verband für Materialprüfungen der Technik. Die Versammlung ist mit der Behandlung des Geschäftes in der heutigen Sitzung einverstanden und beschliesst den Beitritt zum genannten Verband.

Schluss der Sitzung 16³⁰ Uhr.

Zürich, den 7. September 1926. Der Sekretär: M. Zschokke.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

Mängel bei Architektur-Wettbewerben:

Es ist vornehme Pflicht der Mitglieder des S. I. A., über die Handhabung der Wettbewerbsnormen zu wachen; wenn sich der Vorstand der Sektion Zürich veranlasst sieht, hier auf gewisse Uebelstände bei der Durchführung der Wettbewerbe für die Seeufergestaltung und für das Gewerbeschulhaus in Zürich hinzuweisen, so geschieht dies in der Ueberzeugung, dadurch dem Wettbewerbswesen zu nützen und die Behörden bei ihren anerkennenswerten Bemühungen um Gewinnung möglichst guter Lösungen von Baufragen durch das Mittel des Wettbewerbs tatkräftig zu unterstützen.

§ 8 der S. I. A.-Wettbewerbs-Grundsätze bestimmt: „Die Preisrichter prüfen die verbleibenden Entwürfe sorgfältig und nach bestem

Wissen und stellen die Rangordnung der besten Lösungen der Aufgabe fest“. In den Berichten über die beiden erwähnten Wettbewerbe fehlen Anhaltspunkte, die auf eine solche „sorgfältige“ Prüfung schliessen lassen.

Beim Seeufer-Wettbewerb sind von den 29 eingegangenen Projekten sechs im ersten Rundgang „wegen wesentlicher Mängel“ ausgeschieden worden. In einem zweiten Rundgang wurden 11 Projekte, ebenfalls ohne jede Begründung, weggelegt. Bei den fünf prämierten Projekten vermisst man eine klare gegenseitige Abwägung, denn es wurden zwei „zweite“ und drei „dritte“ Preise erteilt.

Beim Wettbewerb für das Gewerbeschulhaus sind im ersten Anlauf 26 Projekte „wegen wesentlicher Mängel“ ausgeschieden worden. Die 23 Projekte, die sich bis zum zweiten Rundgang und die 10, die sich bis zum dritten Rundgang behaupten konnten, fand das Preisgericht wiederum nicht einer Beurteilung würdig. Richtlinien wurden bei diesem Wettbewerb keine aufgestellt (§ 10 der Grundsätze). Ferner wurde ein Projekt in den ersten Rang gestellt, von dem das Preisgericht selbst sagt, dass die „Darstellung der Fassaden zu skizzenhaft“ sei, „als dass sie ein endgültiges Urteil über ihre spätere Wirkung gestatten würde“!). Sicher werden es in erster Linie die Wettbewerbsteilnehmer begrüssen, wenn nur die zur Klarlegung eines Projektes unbedingt notwendigen Pläne geliefert werden müssen; es sollten aber doch nur solche Projekte prämiert werden, die zum mindesten diese Pläne vollständig aufweisen.

Wenn die Veranstaltung von Wettbewerben dazu dienen soll, eine Baufrage möglichst gründlich und allseitig abzuklären, so werden in Zukunft Preisgerichte sich in vermehrtem Masse des § 8 der Grundsätze erinnern müssen. Denn es ist daran festzuhalten, dass bei jedem Wettbewerb klare Richtlinien und eine eindeutig abgestufte Rangfolge aufgestellt werden müssen, damit der ausschreibenden Behörde ein eindeutiges Resultat übergeben werden kann.

Der Vorstand des Z. I. A.

Maschineningenieur-Gruppe Zürich der G. E. P.

Samstag den 16. Oktober 1926:

Besichtigung der Technischen Prüfanstalten des S. E. V.

Treffpunkt: Bahnhof Tiefenbrunnen, 14^{1/4} Uhr.

Nachher: Zusammensicht im „Bellevue“ in Zollikon.

1) Vgl. „S. B. Z.“ Seite 173, vom 18. September d. J.

Red.

S. T. S.

Schweizer. Technische Stellenvermittlung
Service Technique Suisse de placement
Servizio Tecnico Svizzero di collocamento
Swiss Technical Service of employment

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selna 5426 — Telegr.: INGENIEUR ZÜRICH
Für Arbeitgeber kostenlos. Für Stellensuchende Einschreibegebühr 2 Fr. für 3 Monate.

Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Ofertern erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 1116, 1117, 1125, 1129, 1155, 1157, 1161, 1163, 1165, 1167, 1169, 1171, 1173, 1200, 1212, 1214, 1218, 1220, 1222, 1224, 1226.

Bauführer für die Leitung des Baues einer grösstern Stau-
mauer in Marokko. (1146 a)

Elektro-Ingenieure oder -Techniker als Konstrukteure: a) für Transformatoren von wenigstens 5000 kVA bei 80000 V; b) für Hochspannungs-Kraftübertragungen bis zu wenigstens 80000 V; c) für Tram- und Bahn-Motoren. Englisch nicht unbedingt erforderlich. Nach Australien. (1175)

Directeur technique, diplômé de l'Ecole Polytechn. Féd., ayant, si possible, déjà travaillé dans établissements analogues en Angleterre, pour fabrique de motos et voitures en Suisse romande. (1179)

Maschinen-Ingenieur oder -Techniker, Offizier der Schweizer-Armee, mit abgeschl. maschinentechn. Bildung, mehrjähr. Werkstatt- und Konstruktions-Praxis und gründliche Kenntnisse der modernen Fabrikationsmethoden und des Kalkulationswesens, Deutsch und Französisch, als Adjunkt für Eidgen. Konstruktionswerkstätte. Anmeldungen bis 21. Oktober. (1181)

Très bon ingénieur chimiste ayant plusieurs années de pratique et quelques connaissances de mécanique. (Essais en laboratoire et chez les clients et quelques études techniques). Paris. (1185)

Tüchtiger Maschinen-Ingenieur oder durchaus erfahrener Techniker, mit guten Kenntnissen der Schmierölbranche, für bedeutende Schweizer-Firma (Reise und Bureau). Deutsch u. Französisch. (1187)

Bautechniker oder Architekt, künstlerisch befähigt, guter Zeichner. Dringend. Architekturbureau Nähe Zürich. (1206)

Architekt oder Bautechniker, künstler. veranlagt, auf Architekturbureau in Zürich. Sofort. (1228)

Jüngerer, tüchtiger Ingenieur, guter Statiker, wenn möglich Deutschschweizer, der schon etwas Bureaupraxis besitzt, für technisches Bureau in Frankreich. (1232)

Buon Geometra diplomato, con parecchi anni di pratica, disposto assumere rilievo completo di mappa catastrale, in regia o a forfait. Preferibilmente postulante già in possesso del necessario. Durata minima del lavoro due anni. Ticino. (1234)